



Checkliste für Anträge auf Verlängerung der Professur *ad personam* an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Stand 18.03.2021

Bei Eingang des Antrags wird dieser durch das Dekanat auf Vollständigkeit laut [Reglement](#)¹ geprüft.

Erforderliche Dokumente:

- Lebenslauf auf Englisch (aktuell und datiert)**
- Publikationsliste auf Englisch (aktuell und datiert)**
- Liste der als Hauptantragsteller eingeworbenen kompetitiven (Peer-Review) Drittmittel auf Englisch**
- Darstellung der bisherigen und geplanten wissenschaftlichen Leistungen und zukünftigen Forschungsprojekte (auf Englisch) der von ihr geführten Arbeits- und Forschungsgruppen (unter Berücksichtigung der Punkte in §10 des [Reglements](#))**
- Zusammenstellung der in Lehre und Versorgung bisher erbrachten und geplanten Leistungen (unter Berücksichtigung der Punkte in §10 des [Reglements](#)) auf Englisch**
- Liste von 4 externen Fachpersonen, die als Kommissionsmitglieder in Frage kommen; möglichst geschlechterparitätisch². Die externen Fachpersonen sind NICHT als Referenzen, sondern als unabhängige Expertinnen und Experten zu verstehen!**
- Stellungnahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des betreffenden Instituts oder der betreffenden Klinik zum Antrag auf Verlängerung**
 - Zuordnung zu Lehrstuhl, Institut oder Klinik
 - Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Räume und Stellen der Organisationseinheit, bei der die PaP lokalisiert ist
 - Zusage der unveränderten Einbindung in Forschung, Lehre und ggf. Klinik
 - Begründung für die Verlängerung und ggf. Aufhebung der Befristung
- Bei klinisch tätigen Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stellungnahme der betreffenden Spitaldirektion beizulegen, die sich sowohl auf die Eingliederung in die betreffende Klinik oder das betreffende Institut als auch auf die Kandidatin oder den Kandidaten bezieht.**

¹ Reglement für Professuren *ad personam* an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

² Nur Fakultätsmitglieder, keine Titularprofessor*innen, assoziierten Professor*innen o.Ä. Die ETH Zürich gilt nicht als externe Institution. Das **„Reglement über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich“ ist zu beachten. Es darf insbesondere keine Zusammenarbeit bestehen und es darf kein Betreuungsverhältnis in den letzten 6 Jahren bestanden haben. Zudem dürfen keine gemeinsamen Publikationen aus den letzten 3 Jahren vorliegen.**